

Sitzung vom 5. Februar 2020

97. Anfrage (Notfalltreffpunkte im Kanton Zürich)

Die Kantonsrätinnen Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil, und Daniela Rinderknecht, Bülach, sowie Kantonsrat Hans Egli, Steinmaur, haben am 16. Dezember 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Personenschutzräume dienen unmittelbar dem Schutz der Bevölkerung vor natur- oder zivilisationsbedingten Katastrophen sowie bewaffneten Konflikten.

Mit dem Ziel, der gesamten Bevölkerung einen Schutzplatz zur Verfügung zu stellen, gilt für Private wie auch für die öffentliche Hand grundsätzlich die sog. Schutzraumbaupflicht. Neubauten von Wohnhäusern, Heimen und Spitälern lösen die Pflicht zur Erstellung der notwendigen Anzahl Schutzplätze aus.

Befreiung von der Pflicht, einen Schutzraum zu erstellen, ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich, verpflichtet aber zur Entrichtung eines Ersatzbeitrages. Im Zuge der aktuellen sowie der Bautätigkeit vergangener Jahre wurde davon auch Gebrauch gemacht. Zudem verzeichnete der Kanton Zürich eine hohe Zuwanderungsrate, und es kann davon ausgegangen werden, dass viele Personen mit den örtlichen Gegebenheiten unzureichend vertraut sind.

Andere Kantone haben die Situation erkannt, und so haben z. B., die Kantone Nidwalden und Solothurn zusammen mit Alertschwiss die Webseite www.notfalltreffpunkt.ch eingerichtet.

Sie gewährleisten damit eine Lösung des Bevölkerungsschutzes bei einem Stromausfall: In jeder Gemeinde muss es mindestens einen sogenannten «Notfalltreffpunkt» geben, den jede Person bereits im Vorfeld kennt.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Wie stellt der Kanton sicher, dass alle Einwohner und Einwohnerinnen ihren persönlichen Schutzraum-Aufenthaltsort kennen?
2. Welche Aufgabe kommt dabei dem Kanton zu?
3. Welche Aufgabe kommt dabei den Gemeinden zu?
4. Kann sich der Regierungsrat eine Zusammenarbeit mit www.notfalltreffpunkt.ch vorstellen?
5. Falls ja, wie hoch wären die jährlichen Kosten?
6. Falls nein, welche Alternativen zu diesem Angebot könnte der Kanton seinen Bürgern bieten und zu welchen Kosten?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil, Daniela Rinderknecht, Bülach, und Hans Egli, Steinmaur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–3:

Im Kanton Zürich haben die Gemeinden gemäss § 19 Abs. 1 und 3 der Kantonalen Zivilschutzverordnung vom 17. September 2008 (KZV; LS 522.1) eine Liste der auf ihrem Gebiet verfügbaren Schutzplätze für die ständige Wohnbevölkerung zu führen. Das Amt für Militär und Zivilschutz genehmigt alle fünf Jahre die Planung für den Schutzraumbau; diese dient als Grundlage für die Erfüllung der Schutzraumpflicht in den Gemeinden. Durch die Bewilligung der einzelnen Schutzraumprojekte im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens, die Erstellung zusätzlicher öffentlicher Schutzräume durch die Gemeinden sowie mit der Genehmigung der kommunalen Schutzraumplanung ist im Kanton Zürich ein genügendes Schutzplatzangebot sichergestellt. Die Zuweisung der Schutzplätze ist Sache der Gemeinden (§ 19 Abs. 2 KZV).

Zu Fragen 4–6:

Bei Ereignissen, die einen Schutzraumbezug nicht erfordern, bei denen jedoch die ordentlichen Kommunikations- und Informationsmittel und/oder lebensnotwendige Versorgungsinfrastrukturen ausfallen, beispielsweise infolge grossflächiger Stromausfälle, können sogenannte Notfalltreffpunkte in den Gemeinden als Anlauf- und Notrufstellen für die lokale Bevölkerung oder als Besammlungsort für mögliche Evakuierungen dienen. Bereits Ende November 2018 lancierte die Kantonale Führungsorganisation das Projekt Notfalltreffpunkte im Kanton Zürich. Sie baute diese als Pilotversuch im vergangenen Jahr im Bezirk Dielsdorf auf, der in der Notfallschutzzone 2 um das Kernkraftwerk Beznau liegt. Künftig soll in allen Bezirken des Kantons ein flächendeckendes Netz von Notfalltreffpunkten zur Verfügung stehen und die Bevölkerung über diese bei verschiedenen bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen informiert werden können. Der Ausbau des Netzes erfolgt schrittweise. Zur Realisierung gehört auch die Publikation der nötigen Informationen für die Bevölkerung über geeignete Kanäle, wie beispielsweise www.notfalltreffpunkt.ch oder die vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz betriebene App Alertswiss. Eine Zusammenarbeit mit www.notfalltreffpunkt.ch wird zurzeit geprüft.

Die Kosten für eine erste einfache Implementierung der Webseite www.nofalltreffpunkt.ch belaufen sich auf rund Fr. 20 000. Die jährlichen Kosten für den Betrieb sind geringfügig und werden gegenwärtig durch die Kantone Solothurn und Aargau getragen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli